

Namensrechtliche Erklärung - Ehenamen bestimmen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Namensrechtliche Erklärung - Ehenamen bestimmen

Eheschließende können einen Namen zum gemeinsamen Ehenamen erklären. Nach deutschem Recht können sie den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen eines der Eheschließenden zum Ehenamen bestimmen. Diese Erklärung ist, so lange die Ehe besteht, unwiderruflich! Beide Partner/innen können ihre bisherige Namensführung aber auch beibehalten. Eine nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens ist, solange die Ehe besteht, jederzeit möglich.

Die Ehenamenserklärung ist von beiden Ehegatten abzugeben, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt.

Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist es ebenfalls möglich nachträglich einen Ehenamen zu bestimmen, sofern dies im Rahmen der Eheschließung noch nicht erfolgt ist.

Voraussetzungen

- **Bestehende Ehe**
Die Ehenamensbestimmung kann im Rahmen der Eheschließung erfolgen. Wird der Ehe name erst nachträglich erklärt, muss die Ehe bestehen. Nach Auflösung einer Ehe ist eine Ehenamensbestimmung nicht mehr möglich.
- **Ggf. Dolmetscher**
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über den Ehenamen (Ehenamenserklärung)**
vor Ort möglich
- **Reisepässe oder Personalausweise**
Beider Eheschließenden
- **Eheurkunde**
Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **ggf. Geburtsurkunden**
Sofern die Ehe im Ausland geschlossen wurde.

Gebühren

- keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung
- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html)

- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Eheregister führt

Wirksam wird die Ehenamensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde und das das Eheregister führt.

Standesamt des Wohnsitzes

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Bei Eheschließungen im Ausland ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.